

5 AZR 553/17 - Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung

Der Kläger ist bei dem beklagten Bauunternehmen als technischer Mitarbeiter beschäftigt und arbeitsvertraglich verpflichtet, auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland zu arbeiten. Vom 10. August bis zum 30. Oktober 2015 war der Kläger auf eine Baustelle nach China entsandt. Auf seinen Wunsch buchte die Beklagte für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Für die vier Reisetage zahlte die Beklagte dem Kläger die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden, insgesamt 1.149,44 Euro brutto. Mit seiner Klage verlangt der Kläger Vergütung für weitere 37 Stunden mit der Begründung, die gesamte Reisezeit von seiner [Wohnung](#) bis zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück sei wie Arbeit zu vergüten.

Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Entsendet der [Arbeitgeber](#) einen [Arbeitnehmer](#) vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des [Arbeitgebers](#) und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten. [Erforderlich](#) ist dabei grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt. Mangels ausreichender Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Umfang der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten des Klägers konnte der Senat in der [Sache](#) nicht abschließend entscheiden und hat sie deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 17. Oktober 2018 - [5 AZR 553/17](#) - [BAG PM 51/2018](#)
Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juli 2017 - 2 Sa 468/16 -